Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 12 (1941)

Heft: 2

Artikel: Soll Obst wieder im Grossen gebrannt werden?

Autor: Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-806245

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

uns Schweizer prächtig zu ernähren, wenn wir alle fletschern! Der drohenden Not ist der Schrecken genommen!

Lohnt es sich da nicht zu fletschern? Es braucht nur etwas Selbstbeherrschung dazu. Aber ist es so schwer, einen guten Bissen — auch in Anstalten wird meistens gut gekocht — recht lange im Munde zu behalten? Wird nicht erst jetzt das Essen zum Genuß?

Soll Obst wieder im Großen gebrannt werden?

von a. Pfr. Rudolf (Zürich)

Am 9. März wird unser Volk darüber abstimmen müssen, wie in Zukunft unser Obst verwertet werden soll. Uns allen scheint es fast selbstverständlich, daß Obst als menschliche Nahrung gebraucht wird. Obst ist kein Luxus, sondern ein hochwertiges, unentbehrliches Nahrungsmittel. Aber es gibt Kreise, die anders denken. Ihr Obst findet vielleicht keinen richtigen Anklang, weil es durch die fremde Konkurrenz überboten wird. Und sie finden den Weg nicht, um gut verkäufliches Obst zu liefern, wie es unsere Städte brauchen. Für diese Kreise ist schmerzlich, daß die Alkoholverwaltung seit einigen Jahren, um die schreckliche Schuldenwirtschaft zu überwinden, der altgewohnten Verwertung von schlechtem Obst durch Brennen viel Schwierigkeiten bereitet und gemäß dem Verfassungsartikel, der das Volk 1930 nach einem grossen Abstimmungskampf aufnahm, verlangt, daß das Brennen von Obst die letzte Verwertung sei, die erst kommen darf, wenn alle andern Verwertungsmöglichkeiten sich als unbrauchbar erweisen. Es hat sich ja auch gezeigt, daß alles andere billiger ist, als das Brennen. Es ist doch eine verdeckte Vernichtung des Obstes. Es käme den Bund billiger, wenn er in Fällen von unverwertbaren Ueberschüssen das Obst aufkaufte und verfaulen ließe, als wenn er brennen läßt. Daß jetzt im Krieg alles Obst als wertvolle Reserve mit besonderer Sorgfalt behandelt werden muß, ist einleuchtend.

Umso merkwürdiger ist es, daß andere Leute dem ehemaligen Brennen von Obst nachtrauern. Es waren vor allem einige Brennerkreise der Zentralschweiz, die die Rev-Al Initiative aufbrachten und die Wiederherstellung der Ordnung vor 1930 verlangten. Sie wollen aber frei brennen (ohne Kontrolle) und frei verkaufen (ohne Steuer).

Die Revalleute sind nicht auf den Kopf gefallen. Es ist ihnen klar, daß die bloße „Wiederherstellung des Zustandes von 1930" auch alle die Mißstände wieder brächte, unter denen nicht nur die Volksgesundheit, sondern insbesondere der Obstbauer vor 1930 litt (billige Obstpreise, billiger Schnapspreis). Darum fordern sie noch etwas: Daß aller Feinsprit, den unser Land braucht (auch der für die chemische Industrie, Pulverfabrikation usw.) aus Schweizer Aepfeln und Birnen gemacht werden müsse. Für die im Durchschnitt benötigten 600 Wagen Feinsprit müßte man Jahr für Jahr wenigstens 12 000 Wagen Obst durch Brennen vernichten, rund 1/5 einer Durchschnittsernte. Auf solche Weise hoffen die Innerschweizer Brenner die Ueberführung des Obstmarktes dauernd zu beseitigen. Aus Sägspänen und Melasse würde man solchen Feinsprit aber viel billiger und viel reiner herstellen.

Heute haben wir in der Schweiz teuren Trinkalkohol und billigen Industriesprit (obwohl letzterer von feinster Qualität sein muß). Daher wird heute nur noch halb soviel Schnaps getrunken als vor 1930.

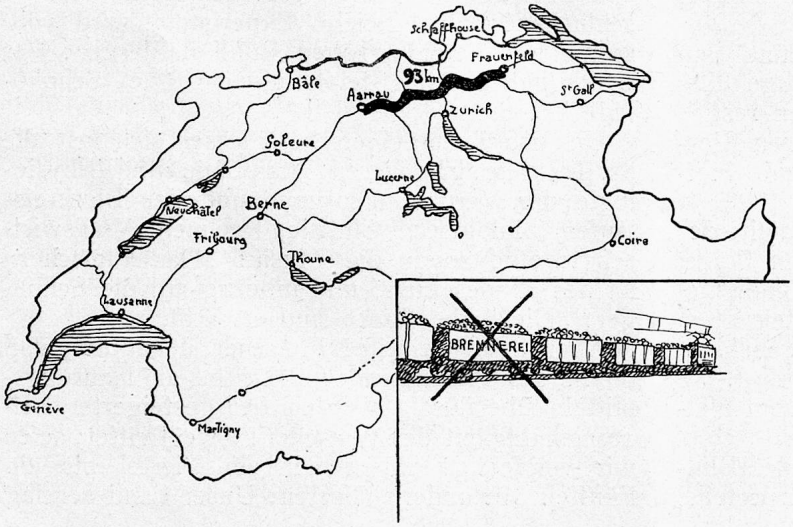

Nach der Revalinitiative müßten 12 000 Wagen Schweizerobst vernichtet werden, 1/5 einer Durchschnittsernte. Das ist ein Eisenbahnzug von Aarau bis Frauenfeld und enthält wenigstens 1200 Wagen hochwertigen Zucker.

Da jede Steuer auf Obstbranntwein dahin fiele und Feinsprit ausgerechnet nur aus dem teuersten Rohstoff hergestellt werden dürfte, bekämen wir in Zukunft billigen Trinkalkohol und teuren Industriesprit. Und durch das Brennen von Obst würden gewaltige Mengen wertvolle Nahrung zerstört.

Als wir Kinder waren, sagte man uns, mit Brot spielen ist Sünde. Das gilt in rechten Häusern auch heute noch. Obst brennen ist aber noch viel schlimmer. Damit verwandelt man menschliche Nahrung in ein schädliches Genußmittel. — Brennern, die dank der erzielten Fortschritte arbeitslos wurden, soll man zu helfen suchen. Es wäre aber zumal in der heutigen ernsten Zeit Torheit, wertvolle Nahrung im Großen zu vernichten, um ihnen Arbeit zu verschaffen.

Die neuen Preise für Verbandstoffartikel

Die eidg. Preiskontrollstelle verfügte in Abänderung ihrer Verfügung Nr. 367 vom 20. Juni 1940 folgendes:

1. Die schweizerischen Verbandstoff-Fabriken werden hiermit ermächtigt, die per 31. August 1939 ausweisbaren Engros- und Migros-Preise maximal wie folgt zu erhöhen:

a) Watte-Artikel, wie imprägnierte Watte, Spitalwatte, Rohwatte, Industriewatte maximal + 35%
Zahnwatterollen, Damenbinden mit Wattefüllung maximal + 30%
Verbandwatte, Watteschnur, Wattefilter maximal + 45%
Für solche Watte-Artikel, die bis jetzt auf Grund der Tagespreise der Rohmaterialien im Moment der Offertstellung kalkuliert wurden, beträgt der zulässige Aufschlag maximal + 40%

b) Gaze- und Gewebe-Artikel,
wie geschnittene Binden maximal + 50%
Festkantige Binden, Windeln maximal + 55%
Impräg. Gaze, impräg. Gazebinden, waschbare Damenbinden maximal + 35%
Gazekompressen, Dreieck- u. Viereckтücher, elast. Binden maximal + 40%
Gipsbinden, Bindengürtel, hydrophile Gaze abgepackt maximal + 45%
Suspensorien, Patronen maximal + 25%
Für Artikel dieser Gruppe, die bis jetzt auf Grund der Tagespreise der Rohmaterialien im Moment der Offertstellung kalkuliert wurden, beträgt der zulässige Aufschlag maximal + 45%

c) Tricotartikel,
wie Tricotschlauchbinde maximal + 45%
Tricotfingerlinge maximal + 30%
Idealbinden maximal + 50%

d) Auf den unter Ziff. a—c nicht genannten Artikeln, wie Taschenapotheken, Verbandkasten, Hausapotheken maximal + 35%
Ledertingerlinge maximal + 30%

2. Die höchstzulässigen Aufschläge gemäß Ziffer 1 dieser Verfügung dürfen nur dann voll ausgenützt werden, wenn auf Grund der Einzelkalkulation die Notwendigkeit hierzu nachgewiesen werden kann. Ergibt die Einzelkalkulation, nach den bisherigen Normen einen niedrigeren Aufschlag, so darf höchstens dieser zur Anwendung gelangen.
3. Die schweizerischen Verbandstoff-Fabriken werden außerdem ermächtigt, die bisher gewährten Mengenrabatte auf denjenigen Artikeln zu sistieren, die seit Kriegsausbruch keine Preiserhöhung erfahren haben. Die übrigen Lieferungs-, sowie Zahlungsbedingungen dürfen eine Aenderung im Sinne einer Schlechterstellung der Abnehmer nicht erfahren.
4. Bestehende Lieferungsverpflichtungen sind in jedem Falle gemäß den vereinbarten, bisherigen Preisen und Bedingungen zu erfüllen. (Die Anwendung von Hausseklauseln auf Kontrakte, die vor dem 15. Jan. 1941 abgeschlossen wurden, ist unstatthaft. Sie ist auch weiterhin nicht zulässig.)
5. Die Regelung der Publikumsverkaufspreise wird durch besondere Verfügung erfolgen. Bis dahin gilt Verfügung Nr. 386 vom 13. Juli 1940.
6. Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung und den Vorschriften der daselbst zitierten Erlasse bestraft.
7. Diese Verfügung No. 367 A tritt auf den 15. Jan. 1941 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig wird Verfügung No. 367 vom 20. Juni 1940 außer Kraft gesetzt.

Bern, den 10. Januar 1941.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement,
Der Chef der Preiskontrollstelle:
Pahud.

Les prix actuels de fabrique des articles de pansement

En modification des ses prescriptions No. 367, du 20 juin 1940 le service fédéral du contrôle des prix prescrit ce qui suit.

Les fabricants suisses d'articles de pansement sont autorisés à relever les prix de gros et de mi-gros pratiqués le 31 août 1939 et pour lesquels des pièces justificatives peuvent être produites, des taux maximums suivants:

a) Articles en ouate, tels que ouate imprégnée, ouate pour hôpitaux, ouate écrue, ouate industrielle + 35 pour cent
rouleaux de ouate pour dentistes, coussinets hygièniques remplis de ouate + 30 pour cent
ouate de pansement, mèche de coton blanchi, rondelles de ouate pour filtrer le lait + 45 pour cent
Pour ce qui est des articles en ouate, dont les prix ont été calculés jusqu'ici, au moment de l'offre, sur la base des prix du jour des matières premières, la hausse admise s'élève à + 40 pour cent

b) Gazes et articles en tissus, tels que bandes de gaze coupées + 50 pour cent
bandes de gaze à lisières, langes + 55 pour cent
gaze imprégnée, bande de gaze imprégnée, serviettes hygièniques lavables + 35 pour cent
compresses de gaze, draps triangulaires, quadrangulaires, bandes élastiques + 40 pour cent
bandes plâtrées, ceintures pour serviettes, gaze hydrophile en paquets + 45 pour cent
suspensoirs, cartuches + 25 pour cent
Quant aux articles en gaze et en tissus, dont les prix ont été calculés jusqu'ici, au moment de l'offre, sur la base des prix du jour des matières premières, la hausse admise s'élève à + 45 pour cent

c) Articles tricotés, tels que bandes en tricot forme d'outre + 45 pour cent
doigtiers en tricot + 30 pour cent
bandes idéales + 50 pour cent

d) Articles qui ne sont pas nommeés sous chiffres a—c ci-dessus: tels que pharmacies de poche, coffrets de pansements, pharmacies de ménage + 35 pour cent
doigtiers en cuir + 30 pour cent

Les augmentations maximums précitées (sous chiffre 1) ne pourront être appliquées intégralement qui si